

12. Sitzung I. Abt.

Schweizerischen Bundesrates

Bern, Mittwoch, 8. Februar 1888, Morgens 9 Uhr.

- Präsidium: Herr Bundespräsident Kammer.
- Mitglieder: Die Herren Schenk, Wetti, Reichmuth, Droz und Deucher.
- Herr Bundespräsident Wetterstein ist abwesend wegen Unwohlsein.
- Aktuarialat: Herr Kanzler Ringier und Herr Stellvertreter Herr Schätzmann.

Das Protokoll der 11. Sitzung vom 7. d. d. wird vorgelesen und mit den Präsidialaufzeichnungen genehmigt.

Departemental-Vorträge

Departement des Auswärtigen, Abteilung vom 6. d. d.

Justiz- u. Polizei-Departement, Abteilung vom 7. d. d.

Sozialisten, Anarchisten u. Polizeispezial.

Die Beratung über das Vorgehen des Bundesrates gegenüber den judikationellen des Herrn Polizeipräsidenten Fischer in der gegen die Polizeipolizei Schröder und Haupt geführten Unternehmung und über die Antwort, welche auf die von jenen Judikationellen empfangenen Mitteilungen des Landesverwesers zu erwidern ist / zu veranl. wird von gestern, wird wieder aufgenommen und vorerst über die indessen erfolgten Verhandlung geschlossen.

585

I.

Über den Vorfall der Registrierung von Zürich vom 3. d. d. wird auf folgendes:



12. Sitzung vom 8. Februar 1888.

Die am 24. Januar beschlossene Fortsetzung der Untersuchung gegen Seymannovsky, Kaiser und Stern ist angeordnet und der gesellschaftliche Ausschuss der Polizeidirektion Schroder und Haupt mit Sachverständigen wird beauftragt worden. Dem beiden Sachverständigen gegenüber sollen seitens ihrer Genossen keine unzulässigen Zwangsmaßnahmen zur Befreiung ihres Geschäftes nicht angewandt worden sein. Die Fortsetzung der Untersuchung Schroders hat mit der freiwilligen Partizipation und der Selbstüberzeugung ist freiwillig von Genf nach Zürich gewandert, wo er verhaftet wurde. Die Regierung hat sodann in Absicht genommen, dem hiesigen Kongress, welcher auf dem Generalkongress der Gesellschaft der Genossenschaftsbewegungen ist, Bernstein, Redaktor, Motteler, Chef der Expedition, und Schlüter, Chef der Volkshilfsbewegung, den Beschluss des Bundesrates vom 24. vorigen Monats betreffend die "Közielbewegung" mitzuteilen und jedem derselben persönlich für die Befolgung der erteilten Weisung verantwortung zu übernehmen.

Herr Polizeikommissar Fischer hat die Fortsetzung abgelehnt, dass er den Reisebegleitern Singer und Rebel auf ihre schriftliche Anfragen über die Untersuchung gegen Schroder und Haupt die von ihm im eidgenössischen Reisebüro erhaltenen schriftlichen Antworten gegeben habe. Herr Fischer nimmt in seiner Aussage dem Mandat nicht ab, dass er nur das in amtlicher Form als richtig bestätigt habe, was die Herren Singer und Rebel von den Genossen des Schroder und des Haupt erfahren und was die Verantwortung für die Verhaftung der beiden Polizeidirektionen gegeben habe. Zudem habe er gefunden, abgesehen von dem Mandat, dass er als Agent im Dienste der eidgenössischen Polizei seine, welche in der arbeitenden Klasse gegen die politische Ordnung aufzuwachen, sie zu unterstützen und die unglücklichen Folgen der Verhaftung zu vermeiden, und die beste Gelegenheit, ab zu sein, habe die Aufklärung im eidgenössischen Reisebüro über die Verhandlungen und Verhaftung des Közielbewegungs gegeben. Die Regierung billigt diesen Mandat nicht und beauftragt den Vorgesetzten des Herrn Fischer als inkompetent,

12. Sitzung vom 8. Februar 1888.

sieht sich aber zu weiteren Einsparungen nicht veranlaßt, nachdem der Vorstand der gemeinnützigen Gesellschaften für die Verwaltung eines Mannes erteilt habe.

Auf gewalttätiger Veranlassung wird auf Grund der von den beiden Jugendämtern gestellten Anträge beschlossen:

1. Es sei mit folgendem Schreiben an die Regierung von Zürich die Mißbilligung über die Judikationen des hiesigen Polizeiführers Fischer und dessen Rauffertigung mitgeteilt zu werden:

„ Bekanntlich hat unser Polizey- und Polizei Jugendamt, durch die Unterstellungen voriger Journale bereits wiederholt zum Ausdruck gebracht, indem am 20. Januar 1888 von Herrn Polizey-Direktion Herr Dr. Sariban eingekommen, ob es richtig sei, daß Polizeiführer Fischer dem Landmann Ruedi Langbaben, dem Bebel und Singer Mißbilligungen über die Vorgänge in der Haupt- und Schroder gestifteten Untersuchung gemacht habe. Dieser Bericht ist am 27. Januar der Post übergeben worden und liegt dem von Herrn Langbaben dem von der Unterwelt Herrn Langbaben auf die von ihm auf dem bekannten Vorgänge in der Landmann Ruedi Langbaben am 28. Januar an die unterstehende Stelle. Die im folgenden Jahre vorläufigen Berichtsstellung Herrn Polizey-Direktion, nebst Beilagen, und wir sind dem im Grunde, mit dem Bericht über den Vorgang der Ruedi Langbaben über die Motive zu verstehen, welche Herrn Fischer bei seinem Vorgang geleitet haben mögen, und über die Art und Weise, wie derselbe sein Mandat als Untersuchungsbeamter ausgeübt hat und zugleich noch ausspricht.

„ Mir können Herrn nun nicht verzeihen, daß die Akten auf dem einen oder anderen Bericht sind nicht gemacht haben. Ferner hat Herr Polizey-Direktion Herrn Fischer bereits einen Mann erteilt und Sie selbst haben dessen Handlungsweise als eine inkorrekte bezeichnet, allein das schließt nicht aus, daß wir uns vorwärts die unmissverständlichste Mißbilligung des Vorgangs des Herrn Fischer mitteilen, und zwar trifft diese Mißbilligung nicht nur die von den beiderseitigen Judikationen, sondern es ist geringfügig

12. Sitzung vom 8. Februar 1888.

Muster auf die von ihm verfasste Rausschreibung.

„Was sich bezüglich der Unterscheidung gegen Schroder und Haupt zugehörig ist, in Verbindung mit dem Auftrieb, der jenen Polizeibureau durchgesetzt, dessen Personen auf gewisse Mitteilungen über die Angelegenheit der Unterscheidung zu machen, mit deren Führung verbunden ist, rüchzt sich, auf Mittel und Wege Bedacht zu nehmen, die geeignet sind, das Gelingen von Unterscheidungen zu sichern, welche im Interesse der politischen Polizei gesichert werden.“

„Es liegt auf der Hand, daß diese Polizei überhaupt im Interesse der nicht des Kantons betreuend und nicht wird, in welchem sie zufälligweise in der Sache gesetzt worden ist, sondern in demjenigen der gesamten Schweiz, deren Interessen und Interessen dieser für die Sache sind. Nach Mitgabe von Art. 102, Ziffer 8 und 10, und Art. 70 der Bundesverfassung müssen wir für uns das Recht der Aufsicht und Überwachung auf diesem Gebiete beanspruchen, und können demnach zugeben, daß es Kantonalen Behörden gestattet sei, derartige Unterscheidungen auf ihrem Gebiet zu führen oder, aus irgend einer Veranlassung, dem Publikum oder der Presse gewisse Sachverhalte betreffende Mitteilungen zu machen.“

„Es ist, im Interesse des Ansehens und der Würde der Eidgenossenschaft und des Landes, unbedenklich, daß wir, in dieser Richtung, unsere verfassungsmäßigen Kompetenzen in vollem Umfange ausüben in der Lage sein. Wir haben daher auf allen Geheiß, die bestimmte Anweisung abzugeben, daß, ganz abgesehen von dem Maßnehmen, welche sich in Zukunft einem bestimmten und maßgebenden Beschluß auf die Führung derartigen Unterscheidungen zu machen sollen, Bestimmungen, wie sie jetzt in der Sache getroffen sind, sich ein und nimmermehr ändern werden.“

„Wir befehlen auf diesen Beschluß, etc.“

2. Herr Dr. Trachler, I. Vertreter des Justiz- und Polizei-Departements, sei mit der Führung der gegen Leymanowsky, Krüger und Stern verhängten und allfälligen gegen

12. Sitzung vom 8. Februar 1888.

andere Individuen auf die erwähnten polizeilichen An-
sprechungen zu betrachten.

3. Der Präsident der zürcherischen Regierung sei eingeladen,
auf dem zu kommen, und es seien ihm von Herrn Bundesrath
Sauter und dem Vorgesetzten des Jugendamtes des Kantons
folgende Vorschläge zu machen:

- a. Mündliche Ausrufung von der diplomatischen Titulatur,
- b. Mitteilung vom Minister des Bundesrates mit der Re-
gierung des Kantons Zürich in dieser Angelegenheit einig zu
gehen und ihre Unterstützung sicher zu sein;
- c. Mitteilung vom Bundesrat ad 2;
- d. Mitteilung der Gemeinde, welche dem Bundesrat vorzuschlagen,
in die weitere Amtstätigkeit des Herrn Polizeikommissars
Fischer auf dem Gebiet der politischen Fremdenpolizei kein An-
sehen mehr zu haben, wobei die Regierung anzuerkennen
geben ist, über die weiteren Vorschläge auf eine An-
sprechung gegen Herrn Fischer zu verzichten.

II.

Bezüglich der Mitteilung des Zürcher Gesandten
vom 4. d. ist erklärt der Vorgesetzte des Jugendamtes des Kant.
Zürcher, dass er sich dazu verpflichten könne, die seinen früheren
Aussagen, eine Abschrift derselben zu machen, nicht festzu-
halten, wenn

- 1. Die Antwort auf diese Mitteilung nicht von Herrn von
Bühlow, sondern durch den französischen Gesandten in
Berlin dem Grafen Herbert Bismarck selbst in gleicher
Weise abhelfen würde, wie die Mitteilung seitens des
Zürcher Gesandten eröffnet worden, nämlich durch zwei-
mündiges Vorlesen, ohne dass eine Kopie zurückgelassen
würde und ohne zu gestatten, dass Notizen gemacht wer-
den, und
- 2. wenn die Antwort in ebenso entschiedener Form,
wie die Mitteilung des Gesandten gegeben, und nicht bloß
die Absicht der Anwesenheit der Herren, sondern auf
die freigelegten Vorschläge über das inkonforme Vorgehen
des Kantons bezüglich der Anwendung von Polizeipersonen,

12. Sitzung vom 8. Februar 1888.

Die als agents-provocateurs bezeichneten, aufzutreten wurde.

Herr Bundesrat Droz erklärte für den Fall, daß der Rath sich mit diesem Aufsatze einverstanden erklären sollte, den Präsidenten des Reiches Herrn Minister Roth zu eröffnen und Antwort.

Für den über diesen Antrag sich ausdrückenden Sachverhalt wird der Antrag aufrecht erhalten, es sei von dem Reichstag gesprochen eine Absicht der nachstehenden Tagesordnung zu verhandeln, für die Abstimmung einberufen über diesen Antrag gegenüber dem von Herrn Bundesrat Droz vorgelegten Aufsatze mit 2 gegen 3 Stimmen.

Auf diesen Beschlusse ist somit die Antwort auf die Mitteilung des Herrn Grafen von Bismarck dem französischen Gesandten in Berlin, Herrn Roth, zu erteilen; im Uebrigen wird beschlossen, Herr Bundesrat Droz als Hauptsache des Tagesanstands des Ueberwärtigen sei eingeladen, dem Herrn von Bismarck seinen Bericht zu geben und ihn zu seiner Information das Schreiben des Bundesrats der Polizeibehörden in Zürich an Zürich erlassen wird, vorzulegen, mit dem Einverständnis, daß dasselbe veröffentlicht werde.

Herr Bundesrat Droz teilt mit, in welcher Form er Herrn von Bismarck die bezügliche Mitteilung zu machen werde, und der Rath erklärt sich mit diesem einverstanden zu sein.

Der Inhalt des Briefes vom Minister Roth abzugebenden Antwort soll in der nächsten Sitzung festgesetzt werden. Der Herr Bundesrath wird eingeladen, dem von Herrn Bundesrat Droz vorgelegten französischen Entwurf des Reichstages zu übergeben.

Am Zürich

Protokollschreiber und Ueberwärtiger sind aus festiger Gegenwart fern in dem Herrn Bundespräsidenten.